

Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 Informationen für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen europäischen Verpackungsverordnung (PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation) werden die Anforderungen an Verpackungen innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht.

Als Hersteller und Lieferant von Verpackungen unterstützen wir unsere Kunden bei der Umsetzung dieser Anforderungen durch die Bereitstellung relevanter Produktdaten, Nachweise und Informationen.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir transparent darstellen, welche Informationen wir Ihnen zur Verfügung stellen und wie die Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette grundsätzlich verteilt sind.

1. Wer ist für was verantwortlich?

Die PPWR unterscheidet zwischen verschiedenen Wirtschaftsakteuren, beispielsweise Herstellern, Importeuren, Vertreibern und Inverkehrbringern.

Für die von uns hergestellten und gelieferten Verpackungen übernehmen wir die Verantwortung für die Einhaltung der auf unsere Produkte anwendbaren Anforderungen. Dazu gehören insbesondere:

- Materialzusammensetzung
- Stoffbeschränkungen
- Recyclingfähigkeit
- Rezyklatanteile (PCR-Anteile)
- technische und produktspezifische Eigenschaften

Sobald eine Verpackung befüllt, mit einem Produkt kombiniert oder unter eigenem Namen in Verkehr gebracht wird, können zusätzliche Verpflichtungen entstehen.

Die Verantwortung für die Verwendung der Verpackung im konkreten Anwendungsfall sowie für die Einhaltung der Anforderungen an das Endprodukt liegt grundsätzlich beim jeweiligen Inverkehrbringer des befüllten Produkts.

2. Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Die Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR) richten sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften des Landes, in dem Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Registrierungspflichten
- Mengenmeldungen
- Beteiligung an Entsorgungs- und Recyclingsystemen
- Finanzierungsverpflichtungen

Diese Verpflichtungen treffen regelmäßig denjenigen Wirtschaftsakteur, der als Produzent oder Erstinverkehrbringer der befüllten Verpackung gilt.

Zur Unterstützung unserer Kunden stellen wir die hierfür erforderlichen Produktinformationen auf Nachfrage zur Verfügung:

- Materialart
- Materialgewichte
- technische Produktspezifikationen

3. Kennzeichnung von Verpackungen

Die PPWR enthält Anforderungen zur Kennzeichnung von Verpackungen. Hierzu können insbesondere Angaben zur Materialidentifikation, Herstellerkennzeichnung, Rückverfolgbarkeit sowie Entsorgungsinformationen gehören.

Soweit wir unbefüllte Verpackungen oder Verpackungskomponenten liefern, erfolgt die Kennzeichnung entsprechend den für uns geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Industrie- und Transportverpackungen (B2B)

Bei Verpackungen, die ausschließlich zwischen Unternehmen verwendet werden, genügt in der Regel die Kennzeichnung der kleinsten Verkaufseinheit bzw. logistischen Einheit.

Die erforderlichen Informationen können beispielsweise auf

- Rollenetiketten
- Kartonetiketten
- Umverpackungen
- Lieferscheinen oder Begleitdokumenten

angebracht werden.

Eine Kennzeichnung jedes einzelnen Beutels oder jeder einzelnen Verpackung ist bei reinen B2B-Anwendungen grundsätzlich nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Kennzeichnung richtet sich nach dem jeweiligen Anwendungsfall sowie der Rolle des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs innerhalb der Lieferkette. Bei kundenspezifischen Verpackungen kann die Hersteller- bzw. Inverkehrbringerangabe je nach Verantwortlichkeit auch auf den jeweiligen Kunden oder Markeninhaber lauten.

Verpackungen für Endverbraucher (B2C)

Werden Verpackungen an Endverbraucher abgegeben, können zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen gelten. In diesen Fällen müssen gesetzlich vorgeschriebene Angaben – beispielsweise zur Entsorgung, Materialidentifikation oder Rückverfolgbarkeit – gegebenenfalls direkt auf der Verpackung oder dem jeweiligen Artikel sichtbar und dauerhaft angebracht werden.

Die Prüfung der im Einzelfall erforderlichen Kennzeichnung erfolgt durch den jeweils verantwortlichen Inverkehrbringer des Endprodukts.

Beispiel einer möglichen Kennzeichnung direkt am Folienartikel:

PPWR (EU) 2025/40

MANUFACTURER:

Musterfirma GmbH
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Germany
www.musteradresse.de

PACKAGING-ID:

Artikel-Nr., Auftrags-Nr., Datum
Stoffwertkennzeichen z. B. LDPE04
(Recy-Symbol)
Entsorgungskennzeichen /-hinweis

4. Rückverfolgbarkeit

Die PPWR enthält Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Verpackungen innerhalb der Lieferkette.

Wir dokumentieren die Herkunft der von uns eingesetzten Materialien im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtungen und stellen unseren Kunden die für unsere Produkte verfügbaren Informationen zur Verfügung.

Die Dokumentation weiterer Verarbeitungsschritte, die Nachweisführung für das Endprodukt sowie die Aufbewahrung der erforderlichen Unterlagen liegen in der Verantwortung des jeweils zuständigen Wirtschaftsakteurs.

5. Welche Informationen stellen wir bereit?

Auf Anfrage stellen wir für unsere Produkte unter anderem folgende Informationen zur Verfügung:

- Präzise Artikelbeschreibung
- Rezyklatanteile (PCR)
- Recyclingfähigkeit
- regulatorische Informationen und Stoffbeschränkungen
- Angaben zum Lebensmittelkontakt (soweit relevant)
- technische Datenblätter und Produktspezifikationen

Die bereitgestellten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Verpackungen bzw. Verpackungskomponenten.

Die Bewertung der Konformität eines befüllten Endprodukts oder eines vollständigen Verpackungssystems bleibt dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsakteur vorbehalten.

6. Rechtlicher Hinweis

Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Information über die Verteilung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette gemäß der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR).

Es ersetzt keine individuelle rechtliche oder regulatorische Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Da die konkreten Anforderungen von der Verpackungsart, dem Vertriebsweg, dem Bestimmungsland und den jeweiligen nationalen Vorschriften abhängen können, empfehlen wir bei Bedarf eine individuelle rechtliche Beratung.

Wir freuen uns darauf, die Anforderungen der PPWR partnerschaftlich und erfolgreich an Ihrer Seite umzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen

wurster druck + verpackung gmbh